

INSTITUT FÜR SANKTIONENRECHT
UND KRIMINOLOGIE

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Direktorin: Prof. Dr. Monika Frommel

Kiel, den 17.06.2003

Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie, Olshausenstr. 40, D-24098 Kiel

An
den SH Landtag
Innen-und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3525

**Anhörung zum Antrag der CDU-Fraktion – Drs. 15/ 2645 zum
erweiterten Einsatz von DNA-Analysen**

**Die verschiedenen Vorschläge haben das Ziel der
Verschärfung der Kontrolle von Sexualdelikten durch erweiterte genetische
Speicherung potentieller Intensivtäter, unterscheiden sich aber in der Art
und Weise der Umsetzung:**

I .

**Nach einem zur Zeit noch in Überarbeitung befindlichen, demnächst zu erwartenden
Gesetzesentwurf der Regierung (vgl. BT-Drs. 15/29)**

soll die Möglichkeit der DNA-Analyse auf alle Straftaten gegen
die sexuelle Selbstbestimmung erweitert werden, auch wenn es sich nicht um eine
erhebliche Straftat handelt, sofern eine Prognose vorliegt, dass in der
Zukunft erhebliche Taten zu befürchten sind. Umgekehrt wird die Begründungspflicht bei der
richterlichen Anordnung für erhebliche Straftaten präziser gefasst, um zu verhindern, dass es
zu einer Totalerfassung aller anklagefähigen Delikte kommt. Ziel ist also mehr
Rechtsstaatlichkeit im Einzelfall.

II.

**Demgegenüber will die Opposition sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern
über den Weg von Bundesratsinitiativen,**

hier: SH Dr. 15/26645

**erreichen, dass alle Straftaten mit sexuellem Hintergrund unter die erleichterte
genetische Erfassung fallen.**

**Dies ist nicht sachgerecht, da die Qualität der genetischen Erfassung nicht davon
abhängig ist, ob möglichst alle Taten mit sexuellem Hintergrund erfasst werden, sondern
lediglich, ob gewährleistet ist, dass Tatverdächtige mit einem devianten Lebensstil
statistisch auffallen, wenn sie neben anderen Delikten auch noch wegen eines
Sexualdeliktes auffallen.**

Begründung:

Gegen zu weite Datenschutzlockerungen sprechen neben normativen Erwägungen (Rechtsstaatlichkeit) insbesondere auch die empirisch abgesicherte Erfahrung, dass Sexualdelinquenten oder Täter, die Taten mit sexuellem Hintergrund begehen (etwa Fetischisten) nicht per se “gefährlich” sind, sondern nur eine kleine Gruppe der Mehrfachvergewaltiger (oder -Missbraucher). Diese werden nicht nur wegen eines oder mehrerer Sexualdelikte, sondern auch überdurchschnittlich häufig wegen Eigentums- und Vermögensdelikte (auch Drogendelikte) registriert.

Sexualdelikte werden also zu einem nicht unerheblichen Teil von Menschen mit einem insgesamt devianten Lebensstil begangen. Nur zu ihrer Erkennung sind Datenbanken sinnvoll, die genetische Untersuchungsergebnisse aus unterschiedlichsten deliktsgruppen speichern und vergleichen.

Hellfeldstudien:

Nach *Kube/ Schmitterer*, DNA-Analyse-Datei, Kriminalistik 1998, 415 ff. weist eine kleine Gruppe von Sexualstraftäter eine spezifische Mehrfachkriminalität auf,

bestätigt durch die *Dunkelfeldstudie* von *Haas/ Killias*, Sonderheft I (Sexualstraftäter), Bewährungshilfe 1/2002, S. 211 ff. ¹

Die Autorin und der Autor kommen bei einer Dunkelfeld-Befragung potentieller Täter – befragt wurden alle Wehrdienstpflichtige eines Schweizer Jahrgangs – auf 30 Personen, die sie als dissoziale Vergewaltiger einstufen (bezogen auf insg. 20 000 jungen Männern derselben Altersgruppe). Somit dient die konsequente Speicherung der **Erhöhung des Entdeckungsrisikos potentieller Intensivtäter und entfaltet insoweit langfristig eine abschreckende Wirkung** ². Letzteres ist insbesondere bei den Sexualstraftätern unverzichtbar, die nicht im klinischen Sinne „krank“ sind.

Eine kleine Gruppe von Sexualstraftäter weist eine **unspezifische Mehrfachkriminalität** auf. Damit stellt sich weniger das Problem, **ob** eine DNA-Datei sinnvoll wäre, sondern das **schutzrechtliche Problem**, unter welchen Bedingungen eine engmaschige Datenerhebung und langfristig angelegte Speicherung von Daten verhältnismäßig ist, die lediglich dazu führen, einer kleinen Gruppe von Intensivtätern auf die Spur zu kommen.

Zur geplanten Änderung des § 81g StPO u. des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Die in § 81g Abs.1 des hier vorgestellten Entwurfs zur Änderung der StPO will **unabhängig von einem Katalog benannter Anlaßtaten jedem Beschuldigten einer Tat mit sexuellem Hintergrund** Körperzellen zu entnehmen und das durch die molekulargenetische

¹ Im folgenden sei nicht weiter diskutiert, ob diese Studie in ihren Kernaussagen („Vergewaltiger sind keine normalen Männer“) überzeugend ist. Sie ist es jedenfalls hinsichtlich der Auswahl einer Gruppe von besonders auffälligen „Vergewaltigern“. Überzeugend ist also die vorgenommene Schätzung der Größe des „harten Kerns“ von „Vergewaltigern“ in einem Jahrgang von 21-jährigen wehrtauglichen Männer.

² Leider unreflektiert ablehnend Neubacher/ Walter in StV 2001, 584; differenzierend Kunz „Kriminologie“ (2001) § 30, Rn. 19 ff. Offenbar hält sich das Vorurteil, Sexualstraftäter seien grundsätzlich keine planenden, am Erfolg (=Nichtbestrafung) lernende Täter. Die kriminologische Erkenntnis zeigt aber, dass es jedenfalls auch diese Täter gibt – und zwar häufiger als früher vermutet.

Untersuchung gewonnene DNA-Identifizierungsmuster in der beim BKA eingerichteten Straftäterkartei speichern. Somit wird unterstellt, bei dieser vagen Umschreibung könne man von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit künftiger Strafverfahren ausgehen. Dies entbehrt jeder Grundlage. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Unterzeichner der datenschutzrechtlichen Problematik und der Notwendigkeit der Eingrenzung auf eine kleine Gruppe von Intensivtätern im Klaren sind. In der vorliegenden Form ist eine angemessene Begrenzung ebenso wenig garantiert wie nach der zur Zeit geltenden Fassung³.

Datenschutzrechtliches Dilemma:

Nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts und der überwiegenden Meinung in der Literatur ist die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine am Einzelfall geführte Prüfung der Verhältnismäßigkeit die praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten der Betroffenen und dem legitimen Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung (künftiger und bereits begangener) Straftaten von erheblicher Bedeutung herstellt
(VerfG des Landes Brandenburg, Beschl. v. 15.11.2001, StV `2002, S. 57 ff.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.3.2001, StV 2002, 60). Die erforderliche Prognose entspricht in ihren Anforderungen nach dem Willen des Gesetzgebers der des § 8 Abs. 6 Nr. 1 BKAG. Insofern ist lediglich die Neufassung des § 81g StPO im Sinne einer Harmonisierung dieser Vorschriften geboten.

III. Alternativen und Ergänzungen

Neben der zu begrüßenden Verbesserung der Identifizierung von Mehrfachtätern sollte aus meiner Sicht an **organisatorische Vorkehrungen zur besseren Umsetzung des § 246 a StPO** gedacht werden, damit **schon im erkennenden Verfahren** und nicht erst bei der Vollzugsplanung Gutachten hinsichtlich der Therapiefähigkeit und Rückfallgefährdung eines Täters mit erheblicher Vorbelastung eingeholt werden. **Dies ist umso vordringlicher, als die Anordnung der Maßregel der Führungsaufsicht bei prospektiven Vollverbüßern im erkennenden verfahren erfolgen muss.**

Befindet sich der Täter nämlich erst einmal in Haft, ist es möglicherweise zu spät bzw. es vergeht oft (bei einer zeitigen Freiheitsstrafe vor allem unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes) wertvolle Zeit, bis auf der Grundlage eines später eingeholten Sachverständigengutachtens eine geeignete Therapiemaßnahme gefunden wird. Eventuell ist für den Betroffenen sogar schon der Entlassungszeitpunkt in greifbare Nähe gerückt. Der Anfang einer Therapie sollte aber nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Lockerungsentscheidung stehen, da dann Rollenkonflikte des Entscheidungsträgers vorgezeichnet sind.

Kiel, den 17.06.2003
Frommel

³ Neubacher/ Walter a.a.O. 588 (Rechtsprechungsübersicht zur Auslegung der „erheblichen“ Straftat)